



Kundmachung

Bei der Gemeinderatssitzung am **03.10.2013** wurden nachstehende Tagesordnungspunkte behandelt und folgende Beschlüsse gefasst:

Beginn: 20:05 Uhr

Tagesordnung

Zu Beginn beantragt der Bürgermeister die Aufnahme der Tagesordnungspunkte

„9a Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe zur Errichtung des Trinkwasserkraftwerks“

sowie

„13a Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung der Wasserleitungsgebührenverordnung“

und die Änderung des Tagesordnungspunktes 10 in

„Beratung über die Finanzierung des Hochbehälters und des Trinkwasserkraftwerks“

Der Antrag wird einstimmig angenommen

Punkt 1. Bericht des Bürgermeisters

- Der Termin bei LR Mag. Tratter hat ergeben, dass das Tankstellenprojekt aus raumplanerischer Sicht nach wie vor kritisch betrachtet wird. Weitere Verhandlungen und Gespräche sind in Vorbereitung.
- Die Landeshauptmannstellvertreterin Mag^a Felipe hat Verständnis für die Verkehrsbelastung in Obsteig gezeigt. Beim Landschaftsschutzgebiet zeichnet sich noch keine politische Lösung ab. Eine rechtliche Klärung soll stattfinden.
- Mit den Dacharbeiten am Gemeindehaus wurde begonnen.

Punkt 2. Beratung und Beschlussfassung Vergabe der Lehnberghütte

Zur Abstimmung verlässt GR Mag. Wilhelm den Saal.



Die Abstimmung erfolgt geheim. Die Abstimmung geht mit 7 Stimmen für Familie Wilhelm aus (1 Stimme für Familie Lippert).

Der Gemeinderat beschließt die Lehnberghütte an die Familie Wilhelm zu verpachten. Der Pachtzins beträgt € 1.300,- netto/Monat.

- Punkt 3. Beratung und Beschlussfassung Vergabe Planungsauftrag für die Renovierung der Lehnberghütte

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Planungsauftrag für die Renovierung der Lehnberghütte an Herrn Dietmar Neurauder zu vergeben.

- Punkt 4. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von € 50.000,- für die Dachsanierung am Gemeindehaus

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von € 50.000,- für die Dachsanierung am Gemeindehaus lt Angebot der Raika Mieminger Plateau

- Punkt 5. Beratung und Beschlussfassung Auflage und Erlass der Umwidmung von Sonderfläche Ausflugsstube in Freiland gem § 41 TROG 2011 im Bereich Weisland/Floriani, Grundstück Nr. 5844 (zum Teil) laut planlicher Darstellung von DI Erwin Ofner

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Tagesordnungspunkt zu vertagen

- Punkt 6. Beratung und Beschlussfassung Auflage und Erlass eines Bebauungsplans im Bereich Langgarten/Grutsch Gst.Nr. 5649/1 und 5649/2 zur Gänze laut planlicher Darstellung von DI Erwin Ofner

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Auflage und den Erlass eines Bebauungsplans im Bereich Langgarten/Grutsch Gst. Nr. 5649/1 und 5649/2 jeweils zur Gänze lt planlicher Darstellung von DI Erwin Ofner

- Punkt 7. Beratung und Beschlussfassung Auflage und Erlass eines Bebauungsplans im Bereich Weisland/Fitsch Gst.Nr. .496 (zur Gänze)und 5843 (zum Teil) laut planlicher Darstellung von DI Erwin Ofner

Der Tagesordnungspunkt wird dahingehend berichtigt, dass es statt Gst.Nr. .496 Gst.Nr. .396 lauten muss.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Auflage und den Erlass eines Bebauungsplans im Bereich Weisland Fitsch Gst. Nr. .396 (zur Gänze) und 5843 (zum Teil) lt planlicher Darstellung von DI Erwin Ofner

- Punkt 8. Beschlussfassung Auflage und Erlass der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts im Bereich Mooswald/Loos Gst.Nr. 5838/4 laut planlicher Darstellung von DI Erwin Ofner



Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts im Bereich Mooswald/Loos Gst.Nr. 5838/4 lt planlicher Darstellung von DI Erwin Ofner

Punkt 9. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe zur Errichtung des Hochbehälters

Zur Angebotseröffnung sind 5 Angebote eingelangt.

Der Bürgermeister erläutert den Vegabevorschlag vom Ingenieurbüro Gstrein:

Demnach ist Bestbieter die Fa. TEERAG ASDAG AG in Kematen mit einer Angebotssumme für den Hochbehälter in Höhe von € 382.516,05

Der Gemeinderat beschließt - vorbehaltlich der einzuhaltenden Stillhaltefrist von einer Woche - einstimmig den Auftrag zur Errichtung des Hochbehälters an die Fa. TEERAG ASDAG AG zu vergeben

Punkt 9a. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe zur Errichtung des Trinkwasserkraftwerks

Zur Angebotseröffnung sind 5 Angebote eingelangt

Der Bürgermeister erläutert den Vegabevorschlag vom Ingenieurbüro Gstrein:

Demnach ist Bestbieter die Fa. TEERAG ASDAG AG in Kematen mit einer Angebotssumme für das Trinkwasserkraftwerk in Höhe von € 142.849,61

Der Gemeinderat beschließt - vorbehaltlich der einzuhaltenden Stillhaltefrist von einer Woche – einstimmig den Auftrag zur Errichtung des Trinkwasserkraftwerks an die Fa. TEERAG ASDAG AG zu vergeben

Punkt 10. Beratung über die Finanzierung des Hochbehälters und des Trinkwasserkraftwerks

Unter diesem Tagesordnungspunkt wurden keine Beschlüsse gefasst

Punkt 11. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines WLF-Darlehens zur Finanzierung des Hochbehälters

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Aufnahme eines WLF-Darlehens in Höhe von € 17.300,-

Punkt 12. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Bankdarlehens zur Finanzierung des Hochbehälters

Da zum jetzigen Zeitpunkt noch genaue Summen fehlen wird dieser Tagesordnungspunkt vertagt



Punkt 13. Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung der Kanalgebührenordnung

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die derzeit geltende Kanalgebührenverordnung vom 27. Oktober 2011 wie folgt zu ändern:

Bei § 3 „Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr“ werden die Absätze 1 und 4 neu gefasst:

„1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen, sowie bei gewerblich genutzten Betriebshallen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt.“

„4. Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile sowie gewerblich genutzte Betriebshallen diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.“

Die Änderung tritt am 01. Dezember 2013 in Kraft.

Punkt 13a. Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung der Wasserleitungsgebührenverordnung

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die derzeit geltende Wasserleitungsgebührenverordnung vom 27. Oktober 2011 wie folgt zu ändern:

Bei § 3 „Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr“ werden die Absätze 1 und 4 neu gefasst:

„1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen, sowie bei gewerblich genutzten Betriebshallen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.“

„4. Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile sowie gewerblich genutzte Betriebshallen diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte der tatsächlichen Baumasse im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt



weitere eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.“

Die Änderung tritt am 01. Dezember 2013 in Kraft.

Punkt 14. Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung der Parkabgabenordnung

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die derzeit geltende Parkabgabenverordnung wie folgt zu ändern:

Bei § 3 „Höhe des Entgeltes und Art der Entrichtung“ werden die Absätze 6 und 7 neu gefasst:

„(6) Gemäß § 6 Tiroler Parkabgabengesetz 2006 können Einwohner der Gemeinden Obsteig durch den Erhalt einer auf zwei Jahre befristeten Parkkarte im Gemeindeamt Obsteig kostenlos den unter § 1 Abs. 2 dieser Verordnung bezeichneten Parkplatz benützen.

(7) Ebenso zum Personenkreis nach Abs 6 zählen Urlaubsgäste mit einer gültigen Gästekarte des Tourismusverbandes Mieminger Plateau“

Die Änderung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Rückvergütung der Parkabgabe in Höhe von € 2,- nur mehr der Lehnberghütte zu gewähren

Punkt 15. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Unter diesem Tagesordnungspunkt wurden keine Beschlüsse gefasst

Punkt 16. Nicht Öffentliches/Personelles

Zuhörer: 2

Presse: 0

Sitzungsende 22:50 Uhr

Der Bürgermeister:

Hermann Föger e.h.

angeschlagen am: 04. Oktober 2013.
abgenommen am: 21. Oktober 2013

Gemeindeamt Obsteig

6416 Obsteig, Oberstrass 218
e-mail: gemeinde@obsteig.tirol.gv.at



Tel.: 05264/8120
Fax.: 05264/20124